

Bu Nr. 235/I, K. N. V.

120

## Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Heereswesen.

Auf die in der 52. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 14. Jänner 1920 gestellte Anfrage der Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die Dienstleistung von Ausländern in der Volkswehr, gestatte ich mir, folgendes zu erwidern:

Von den am 31. Dezember 1919 im Stande gewesenen 26.346 Volkswehrmännern besaßen 305 Mann weder das Heimatsrecht in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde Deutschösterreichs noch die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft nach dem Gesetze vom 5. November 1918, St. G. Bl. Nr. 91.

Von diesen standen 184 Mann in Niederösterreich (Wien 154), 76 in Oberösterreich, 17 in Kärnten, 16 in Tirol, 9 in Salzburg, 3 in Steiermark.

Zu dieser Zahl sind zum überwiegenden Teil Staatsbürger der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, die indes alle im Gebiete der Republik Österreich ortsansässig sind.

Die Tatsache der Dienstleistung dieser Leute in der Volkswehr erklärt sich einestheils aus der zur Zeit der Massenwerbung — November, Dezember 1918, erstes Viertel 1919 — bestandenen allgemeinen Unorientiertheit über die das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, andernteils aus der Bodenständigkeit der Volkswehrformationen, die den ortsansässigen Bewerber, unbekümmert um sein staatsbürgerrechtliches Verhältnis, aufnahmen.

Das Staatsamt für Heereswesen hat im Zuge der nach Unterzeichnung des Staatsvertrages von St. Germain notwendig gewordenen Ordnung der staatsbürgerrechtlichen Verhältnisse aller Angehörigen der provisorischen Wehrmacht auch bereits die Entlassung dieser 305 Mann aus dem Volkswehrdienste verfügt.

Naturngemäß haben diese Leute gleich den anderen Volkswehrmännern die Weihnachtsermüneration erhalten.

Wien, 23. Februar 1920.